

**Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
– DSH –**

Vom 29. April 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – DSH – vom 23. September 1997 (KWMBI II 1998 S. 163), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 2015, wird wie folgt geändert:

1. Die Rechtsgrundlage für den Erlass der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2“ werden ein Komma und die Worte „Art. 58 Abs. 1“ eingefügt.
 - b) Nach den Worten „Art. 58 Abs. 1 und“ (neu) wird das Wort „Art.“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Wer“ die Worte „Deutsch nicht als Muttersprache spricht“ durch die Worte „die Studienqualifikation nicht in einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden in Satz 1 nach den Worten „Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis „DSH-2“ bestandene DSH gilt“ die Worte „gemäß § 3 Abs. 5 RO-DT“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 werden nach den Worten „Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs.“ die Zahl und die Buchstaben „5 RO“ durch die Zahl und das Wort „7 RO-DT“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.
 - bb) Satz 1 (neu) wird wie folgt geändert:
 - (1) Nach den Worten „als Prüfungsvorsitzender verantwortlich, die bzw. der“ werden die Worte „von der Philosophischen Fakultät und

Fachbereich Theologie“ und der Klammerzusatz „(Department Germanistik und Komparatistik)“ gestrichen.

(2) Nach den Worten „die im Bereich Deutsch als Fremdsprache hauptamtlich tätig sind“ und dem Komma werden die Worte „vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie“ eingefügt.

cc) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Die bzw. der Prüfungsvorsitzende sowie die jeweilige Stellvertreterin bzw. der jeweilige Stellvertreter sind für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifiziert.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Zum“ durch das Wort „Zu“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Die Prüfenden müssen für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifiziert sein.“

cc) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Die Prüfungskommission setzt sich mindestens zur Hälfte aus angestellten oder beamteten Mitarbeitenden der FAU zusammen. ⁵Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.“

c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) An den mündlichen Prüfungen können als Gäste zusätzlich auch Vertreterinnen bzw. Vertreter des Fachbereichs oder der Fakultät teilnehmen, in dem bzw. in der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „**Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung**“ und das Komma gestrichen und nach dem Wort „**Prüfungstermine**“ und dem Komma die Worte „**Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung**“ und ein Komma eingefügt.

b) In Abs. 2 werden nach den Worten „Je nach Bedarf kann die bzw. der Prüfungsbeauftragte im Benehmen mit dem Referat“ die Worte „für Internationale Angelegenheiten“ durch die Worte „S-INTERNATIONAL – Internationale Angelegenheiten“ ersetzt und nach den Worten „S-INTERNATIONAL – Internationale Angelegenheiten, der“ (neu) das Wort „Studierendenkanzlei“ durch das Wort „Studierendenverwaltung“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Nr. 2 werden nach den Worten „den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nicht“ das Wort „in“ durch die Worte „durch Vorlage“ und nach den Worten „durch Vorlage einer anderen“ (neu) die Worte „zulässigen Weise zu

erbringen vermag“ durch die Worte „Bescheinigung i. S. d. § 2 RO-DT erbringen kann“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „wegen länger andauernder oder ständiger“ werden das Wort „körperlicher“ gestrichen und nach den Worten „andauernder oder ständiger Behinderung“ (neu) ein Komma, die Worte „die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft“ und ein Komma eingefügt.

bb) Nach den Worten „oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen“ werden ein Komma und die Worte „wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf“ angefügt.

b) In Abs. 3 Satz 3 werden nach den Worten „Anträge auf Nachteilsausgleich sind“ die Worte „möglichst vier Wochen vor der“ durch die Worte „bei der Anmeldung zur“ ersetzt.

6. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen.

b) Im bisherigen Satz 2, der zur einzigen Regelung wird, werden nach den Worten „Die mündliche Prüfung“ die Worte „gemäß § 12“ eingefügt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Die mündliche Prüfung wird“ die Worte „vor einer bzw. einem“ durch die Worte „von zwei“ ersetzt und nach den Worten „von zwei Prüfenden“ (neu) die Worte „in Anwesenheit einer bzw. eines fachkundigen Beisitzenden“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Dieses ist von“ die Worte „der bzw. dem“ durch das Wort „beiden“ ersetzt und nach den Worten „beiden Prüfenden“ (neu) die Worte „und der bzw. dem Beisitzenden“ gestrichen.

b) Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. ²Von ihr kann nicht befreit werden.“

8. In § 9 werden nach den Worten „nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Deutsche Sprachprüfung kann“ die Worte „gemäß den in § 4 Abs. 3 genannten Bedingungen“ durch die Worte „beliebig oft“ ersetzt.

9. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „das von der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden und einem“ die Worte „dafür benannten“ eingefügt und nach den Worten „und einem dafür benannten Mitglied“ (neu) die Worte „des Kollegiums der Prüfenden“ durch die Worte „der Prüfungskommission“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „die der Prüfung zugrunde liegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der“ werden die Worte „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ durch das Wort „RO-DT“ ersetzt.
 - bb) Nach den Worten „RO-DT in der jeweils geltenden“ (neu) werden die Worte „und von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) veröffentlichten“ eingefügt.
 - cc) Nach den Worten „in der jeweils geltenden und von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) veröffentlichten Fassung entspricht“ (neu) werden die Worte „und bei der HRK unter der Nummer 70-06/15 registriert ist“ angefügt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird nach den Worten „Die Teilprüfungen“ das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „gesamte schriftliche“ durch die Worte „Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen“ ersetzt und nach den Worten „dauert höchstens vier Zeitstunden“ das Komma und die Worte „ausschließlich Pausen zwischen den Teilprüfungen“ gestrichen.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Nach dem Wort „Mit“ werden die Worte „der Prüfung“ durch die Worte „dieser Teilprüfung“ ersetzt.
 - (2) In Nr. 1 a) Satz 2 werden nach den Worten „Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus“ das Komma und die Worte „gegebenenfalls nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren“ gestrichen.
 - (3) Nr. 1 c) wird wie folgt geändert:
 - (a) In der Überschrift wird das Wort „Aufgabenstellung“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.
 - (b) In Satz 1 werden die Worte „Aufgabenstellung ist“ durch die Worte „Aufgaben sind“ ersetzt.

(c) In Satz 2 wird nach dem Wort „Sie“ das Wort „soll“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

(d) Satz 4 wird gestrichen.

(4) Nr. 1 d) wird wie folgt geändert:

(a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(aa) Die hochgestellte Zahl „1“ wird gestrichen.

(bb) Nach dem Wort „Die“ werden die Worte „Bewertung der“ eingefügt.

(cc) Nach den Worten „Die Bewertung der Leistung“ (neu) werden die Worte „ist zu bewerten“ durch das Wort „erfolgt“ ersetzt und nach den Worten „nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben“ die Worte „und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form“ angefügt.

(b) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

(1) Nach dem Wort „Mit“ werden die Worte „der Prüfung“ durch die Worte „dieser Teilprüfung“ ersetzt.

(2) Nr. 2 a) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„1Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt.“

(3) Nr. 2 b) wird wie folgt geändert:

(a) In der Überschrift wird das Wort „Aufgabenstellung“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.

(b) In Satz 1 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „Aufgabenstellung“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.

(c) Nach den Worten „Die Aufgaben im Leseverstehen“ (neu) wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

(4) Nr. 2 c) wird wie folgt geändert:

(a) In der Überschrift wird nach den Worten „Bewertung, Leseverstehen“ das Wort „vornehmlich“ gestrichen.

(b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(aa) Die hochgestellte Zahl „1“ wird gestrichen.

(bb) Nach dem Wort „Die“ werden die Worte „Bewertung der“ eingefügt und nach den Worten „Die Bewertung der Leistung“ (neu) das Wort „ist“ durch das Wort „erfolgt“ ersetzt.

(cc) Nach den Worten „nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben“ werden die Worte „zu bewerten“ durch die Worte „und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form“ ersetzt.

(c) Satz 2 wird gestrichen.

(5) Nr. 2 d) wird wie folgt geändert:

(a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „Aufgabenstellung“ durch das Wort „Aufgaben“ und nach den Worten „im Bereich Wissenschaftliche Strukturen“ das Wort „beinhaltet“ durch das Wort „beinhalten“ ersetzt.

(b) In Satz 2 werden die Worte „Diese Aufgabenstellung soll“ durch die Worte „Sie sollen“ und nach dem Klammerzusatz „(zum Beispiel syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen)“ und dem Wort „und“ das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.

cc) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

(1) Nach dem Wort „Mit“ werden die Worte „der Prüfung“ durch die Worte „dieser Teilprüfung“ ersetzt.

(2) Nach den Worten „zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema“ wird das Wort „schriftlich“ eingefügt.

(3) Nach den Worten „schriftlich zu äußern“ (neu) werden die Worte „und einen argumentativen Sachtext zu verfassen“ angefügt.

(4) Nr. 3 a) wird wie folgt geändert:

(a) In der Überschrift wird das Wort „Aufgabenstellung“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.

(b) Nr. 3 a) erhält folgende neue Fassung:

„¹Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z. B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. ²Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte dienen, wie z. B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken und / oder Zitate, Statements oder Kurztex-te. ³Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. ⁴Durch die Aufgaben soll ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können. ⁵Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern.“

(5) Nr. 3 b) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion).“

11. § 12 erhält folgende neue Fassung:

„Mit der mündlichen Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.“

a) Durchführung

¹Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten.
²Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

¹Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. ²Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und / oder ein Schaubild / eine Grafik sein. ³Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.“

12. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Die“ wird durch das Wort „Diese“ ersetzt.

b) Nach den Worten „und 25.6.2004 (KMK) i.d.F. vom“ werden die Zahlen „3.5.2011“ durch die Zahlen „23.7.2020“ ersetzt.

c) Nach den Worten „i.d.F. vom 23.7.2020 (HRK) und“ (neu) werden die Zahlen „17.11.2011“ durch die Zahlen „28.11.2019“ ersetzt.

13. Die **Anlage** erhält folgende neue Fassung:

Anlage



DSH-Zeugnis

Herr/Frau _____
geboren am _____
aus _____

hat am [Datum] die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH – ...

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:	—	%
Hörverstehen:	—	%
Textproduktion:	—	%
Leseverstehen:	—	%
Wissenschaftssprachliche Strukturen:	—	%
Mündliche Prüfung:	—	%

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Erlangen, den [Datum]

(TITEL, NAME)
Prüfungsvorsitzende/r

(Siegel)

(TITEL, NAME)
Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom [Datum] zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 11.3.2019 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16.7.2019) und ist bei der HRK registriert (70-06/15). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 8.6.2004 und der KMK vom 25.6.2004 i. d. F. der HRK vom 23.7.2020 und der KMK vom 28.11.2019, § 3 Abs. 5 bis 7)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 6) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 7) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit,	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit,	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit,
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung.		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten).		

14. Die Seitenzahlen und Überschriften des Inhaltsverzeichnisses werden angepasst.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 21. April 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 29. April 2021.

Erlangen, den 29. April 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 29. April 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. April 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. April 2021.